

Aktenzeichen: 2 AZN 191/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 26. April 1984

- 2 AZN 191/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 9. September 1983
- 8 Ca 561/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 6. Februar 1984
- 9 Sa 121/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 191/84

9 Sa 121/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Berlin vom 6. Februar 1984
- 9 Sa 121/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung des Klägers nicht den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, daß der Konkursverwalter dem Betriebsrat im Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG in keinem Falle die maßgebliche Kündigungsfrist mitzuteilen brauche, da diese gesetzlich geregelt sei. Entgegen dem vom Kläger selbst gebildeten, zu weitgefaßten Grundsatz hat das Berufungsgericht vielmehr im Anschluß an das Urteil des Senates vom 28. März 1974 (- 2 AZR 472/73 - AP Nr. 3 zu § 102 BetrVG 1972) vorliegend eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Mitteilung der Frist dann angenommen, wenn für den Betriebsrat erkennbar nur eine ordentliche fristgerechte Kündigung in naher Zukunft ausgesprochen werden solle und nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen in Betracht



-4-

komme. Ob die vom Senat in dem angezogenen Urteil genannten Voraussetzungen für geringere Anforderungen an die Mitteilungspflicht im Streitfall erfüllt sind, ist zwar nach der eigenen Begründung des anzufechtenden Urteils zweifelhaft, weil es selbst die unterschiedlichen Auffassungen über die Anwendung des § 22 KO in Bezug auf tarifliche Kündigungsfristen dargestellt hat. Das ändert aber nichts daran, daß es insoweit um die Frage der richtigen Rechtsanwendung geht, weil dem anzufechtenden Urteil nicht der Rechtssatz entnommen werden kann, die Kündigungsfrist brauche auch dann nicht mitgeteilt zu werden, wenn sich ihre Länge nicht eindeutig aus dem Gesetz ergibt. Wenn das Berufungsgericht diese Eindeutigkeit vorliegend rechtsfehlerhaft angenommen haben sollte, hat es damit nur die in dem Urteil des Senates vom 28. März 1974 (aaO) aufgestellten Grundsätze "fälschlicherweise" (Beschwerdebegründung S. 4) auf den Streitfall übertragen.

b) Wie sich aus der Begründung des anzufechtenden Urteils ergibt, ist es zwar bei der Auslegung, tarifliche Fristen seien keine gesetzlichen Fristen im Sinne des § 22 KO, von der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln vom 7. Oktober 1982 (EzA § 22 KO Nr. 3) abgewichen. Auch insoweit hat der Kläger aber keine Divergenz dargelegt. Er hat sich vielmehr darauf beschränkt, im Rahmen seines Vortrages, im Bereich der Kündigungsfristen bestehe erhebliche Rechtsunsicherheit auch im Hinblick auf die Streitfrage, ob der Konkursverwalter an tarifliche Kündigungsfristen gebunden sei, auf das genannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln zu verweisen. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob auf das Arbeitsverhältnis des Klägers kraft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

beiderseitiger Tarifbindung tarifliche Vorschriften anzuwenden gewesen sind. Es ist vielmehr der entsprechenden Behauptung des Klägers nicht nachgegangen. Unter diesen Umständen hätte die Darlegung einer Divergenz des weiteren Vortrages des Klägers bedurft, bei einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes würde sich herausgestellt haben, daß bei einer ordentlichen Kündigung gegenüber § 622 BGB längere tarifliche Kündigungsfristen einzuhalten gewesen seien. Da es an einem solchen Vortrag fehlt, kommt auch eine, auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkte Zulassung der Revision nicht in Betracht.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)